

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 136 (1999)

Artikel: Hans Georg Ruckstuhl : ein Vorreiter der Revolution? : Eine Betrachtung der Unruhen in der Komturei Tobel im Jahr 1795
Autor: Witgert-Welter, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hans Georg Ruckstuhl – ein Vorreiter der Revolution?

Eine Betrachtung der Unruhen in der Komturei Tobel im Jahr 1795

Einleitung

Allgemeine Darstellungen zur Geschichte des Thurgaus unmittelbar nach der Französischen Revolution weisen einen interessanten Gegensatz auf: Der Thurgau scheint vom Gedankengut der Revolution kaum berührt zu werden, es ist «fast überall ruhig»¹, und die Bevölkerung legt «eine Lammsgeduld in politischen Dingen»² an den Tag. Trotzdem kommt es zu Vorgängen, die durchaus mit dem Begriff «Aufruhr» bezeichnet werden können. Im Mittelpunkt eines dieser Vorkommnisse steht ein Viehhändler aus Oberhausen, einem Flecken zwischen Braunau und Tobel, namens Hans Georg Ruckstuhl. Seinem Namen begegnet auffallend oft, wer die Geschichte der Komturei Tobel um 1795 näher betrachtet.³

Hans Hubmann hat, soweit es die Quellenlage erlaubte, die Handlungen des Hans Georg Ruckstuhl untersucht und umfassend präsentiert.⁴ Er hat ebenso versucht, die Beweggründe dieses Mannes, der die Bewohner von sechs Gemeinden gegen deren Herrschaft aufwiegeln wollte, darzustellen. Im Rahmen meines Aufsatzes soll deshalb nicht der «Fall Ruckstuhl» neu aufgerollt werden; es geht vielmehr darum, die Unruhen in der Herrschaft Tobel aus einem geschichtstheoretischen Blickwinkel zu analysieren. Mit Hilfe einer Auswahl gängiger Theorien zum Themenfeld «Aufstand ländlicher Unterschichten» soll gefragt werden, ob es sich bei Ruckstuhls Verhalten um ein gängiges Muster des ländlichen Aufstands handelt, oder ob hier ein «thurgauischer Sonderfall» vorliegt.

Drei Abschnitte sind diesem Hauptteil der Untersuchung vorangestellt: Zunächst wird die Quellenlage behandelt, dann wird die wichtigste und informationsreichste Quelle zu diesem Thema in einer kritischen Transkription vorgelegt. Schliesslich soll eine Chronologie das Umfeld erhellen, in dem sich die spezifischen Handlungen Ruckstuhls abgespielt haben.

Erschwerend für die Erforschung des «Falls Ruckstuhl» ist nicht nur die beschränkte Anzahl verfügbarer Quellen, sondern auch die Tatsache, dass sich eine grosse Mehrheit der erhaltenen Materialien nicht mit den eigentlichen Ereignissen befasst. Meist wird das juristische Nachspiel, das den gescheiterten Aufruhrversuchen von Hans Georg Ruckstuhl folgte, behandelt. So kann man beispielsweise nachlesen, wie der damalige Komtur, Prinz Karl Philipp von Hohenlohe, die Untersuchung der Vorkommnisse und die Bestrafung des Verantwortlichen beim Landvogteiamt einforderte. Nach der Begnadigung Ruckstuhls durch die regierenden Orte verliert sich die Spur dieses Mannes in den Akten.

Es gilt, vor allem eine Quelle hervorzuheben: Die «Denkschrift über die aufwieglerischen Handlungen des Hans Georg Rukstuhl, v. Oberhausen, zur Zeit der helvet. Revolution»⁵. Diese bietet nicht nur eine mehr oder weniger chronologische Beschreibung aller Handlungen des Aufrührers, sie ist auch Zeugnis für die Reaktionen der Herrschaft auf die Unruhen. Die Erkenntnisse, die sich aus dieser Schrift gewinnen lassen, sind sicherlich aufschlussreich, müssen jedoch vorsichtig behandelt werden, denn die «Denkschrift» ist typisch für ein Problem, das sich bei der Beurteilung von Quellen zur Geschichte von Unterschichten stellt. Detlev Puls beschreibt es so: «Nun sind allerdings Forderungen nach der Rekonstruktion plebeischer und proletarischer Alltagswirklichkeit und der in dieser wirksamen Deutungsmuster theoretisch wesentlich leichter zu formulieren, als in der historischen Forschung einzulösen: Das zur Verfügung stehende Quellenmaterial ist nicht nur fragmentarisch,

1 Pupikofer, Thurgau II (1889), S. 884.

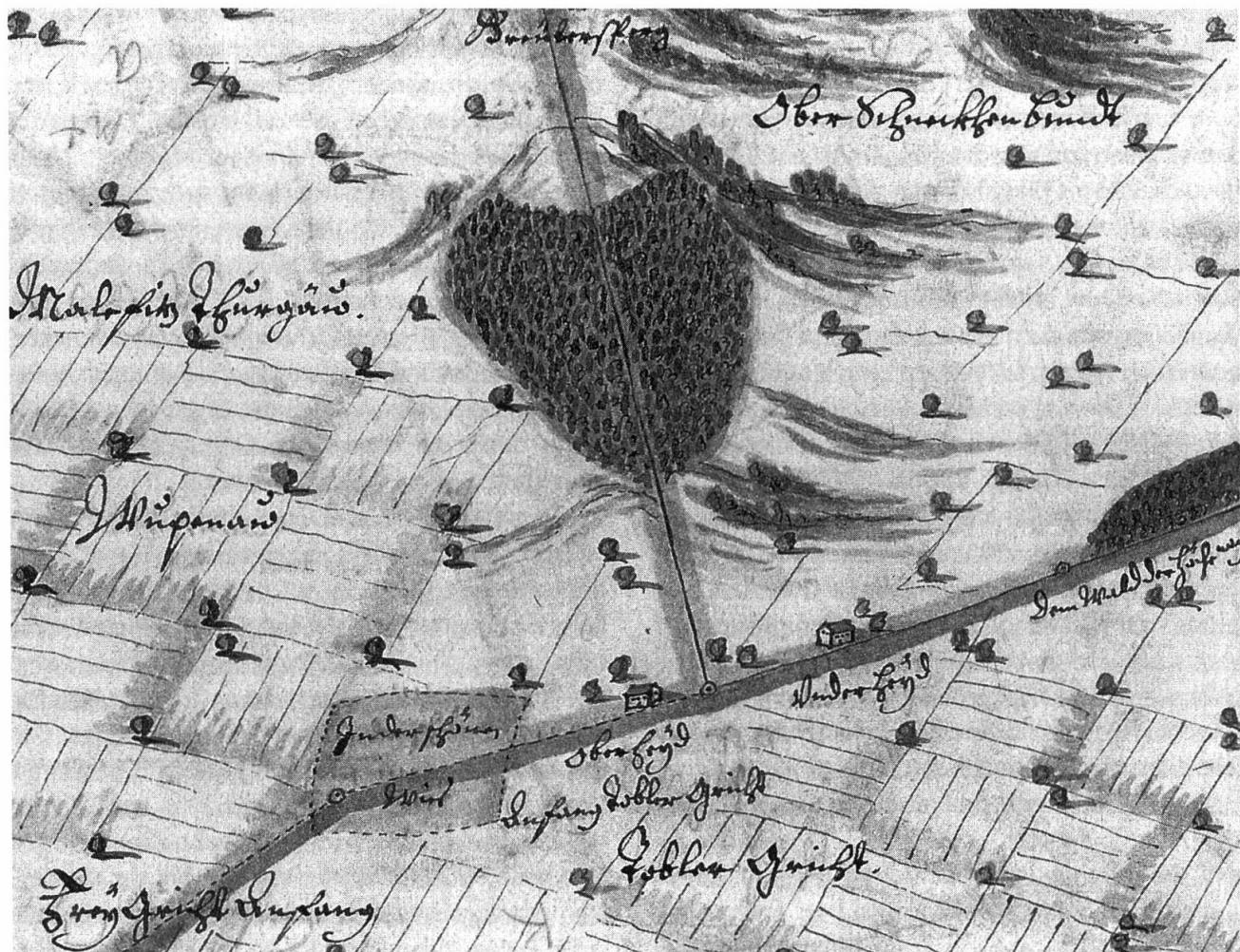
2 Herdi, S. 227.

3 Vgl. dazu etwa Bühler, S. 291–295, zudem die einschlägigen Passagen in Pupikofer, Thurgau II (1889), Herdi oder Schoop et al.

4 Hubmann.

5 StATG 7'36'42, Denkschrift.

Abb. 1: Der Ausschnitt aus dem Grenzatlas der Fürstabtei St. Gallen von ca. 1730 zeigt das Gebiet der Ober Heid südöstlich von Braunau, wo die verschiedenen Gerichtsherrschaften aneinandergrenzten: Die Fürstabtei St. Gallen hatte in Wuppenau (links) das Niedergericht, der Landvogt das Hochgericht inne («Malefiz Thurgäw»). Das Niedergericht in Braunau (unten) lag bei der Komturei Tobel («Tobler Gricht»), das Hochgericht beim Landvogt. Auf dem Gebiet, das heute zu Wil gehört (rechts), war der «Ober Schneckenbundt» für die niedere, die Fürstabtei für die hohe Gerichtsbarkeit zuständig.



sondern gibt auch in der Regel nur das wieder, was der Aufmerksamkeit und dem Interesse der Macht entsprach.»⁶

Vor allem Letzteres ist hier, trotz der scheinbar lückenlosen Berichterstattung, sicherlich auch der Fall, handelt es sich beim Verfasser der «Denkschrift» doch um den letzten Verwalter und Sekretär der Komturei Tobel, Johann Baptist Meyer von Schauensee⁷. Er hat die Äusserungen Ruckstuhls sicher nur in Auswahl überliefert, und zwar so, wie es ihm genehm war, um die aufständische Gesinnung des Viehhändlers deutlich zu machen.

Die Denkschrift über Ruckstuhl

«Denkschrift über die aufwieglerischen Handlungen des Hans Georg Rukstuhl, v. Oberhausen, zur Zeit der helvet. Revolution. 1798.

6 Puls, S. 8.

7 Johann Baptist Meyer von Schauensee (1778–1830), ursprünglich Luzerner, wurde 1807 thurgauischer Kantonsbürger, 1808 Kantonsrat und Kirchenrat, später Oberamtmann. Vgl. Hungerbühler II, S. 15, Anm. 17.

Factum⁸

Der Geist von empörung und Neuerung beginnt auch albereit aus der benachbart anligenden St. Gallischen Landtschafft sich in das thurgeü einzuschleichen, und mit einer verkettung der empörendsten Ränke und Intriken ist der hierseittige Gerichts Angehörige Hans Jörg Rukstuhl von Oberhaussen als das werkzeug des selben aufgetreten.

Bekant in seinen aufwiegungen gegen die Hochheitlich und Gerichtsherrl. verordnungen durchwanderte der selbe vor einem halben Jahre sowohl beÿ tag als nacht die 6 Gemeinden⁹ der allhiessigen Herrschafft, und suchte als ein gemeinnütziger Frucht aufkeüfler dennen Gemeinds vorgesetzten unter schmeichelhafften Vorspieglungen die treülose gesinnung beÿzubringen; das nemlich an einem tage und in einer Stunde hinderrüks der Commenderie¹⁰ an jedem Ort eine Gemeinde abgehalten, und darbeÿ auf die gäntzliche beÿbehaltung aller vorhandenen Commenderie Früchten von Gemeinds wegen mit ernst angedrungen, beÿ dem abseitten der Commenda erfolgenden weigerungs fahl aber ohne anders gegen die selbe mit gewalt verfahren werden möchte.

die von seitten der rechtschaffenen vorgesetzten Ihme bezeugte missbilligung einer so pflichtwidrigen handlung leitete den selben auf neue empörungs schritte. angefeürt durch das betragen und seinen umgang mit denen St. Gallischen Unterthannen erfrechte der selbe sich also beÿ dem gewonlicher masen vor gesamter Tobiischen Manschafft unterm 29gsten April [1795] abgehaltenem jahr Gericht ofentlich auszuruffen: Das ds Fahlrecht – die Kaufs Fertigungen – Consens und Einhändigungs briefe etc. nur lästige sachen seÿen, welche zum schaden und nachtheill des gemeinen Mans neuerlich eingeschlichen, und also so wohl ohnnütz als widerrechtlich wären¹¹.

Alle vorstellung, das auf einem ofentlichen blatz weder der Ort – noch dises die ordnungsmässige

rechtsform zu einem solchen vortrag seÿen – auch die von mir zur untersuch und abhelffung aller allfählig begründt einkomenden beschwärnissen ofentlich gemachte Feýerliche versicherung, waren nicht vermögend das unter seinen helpers helfern auf der Stelle entstandene gemürmell zu Stillen; und als des fernern Ihme die errinnerung gemacht wurde, das der Fahl – Fertigung – Einhändigung – Consens und anderes so wohl dem lobl. Landvogteÿ amt in Frau-feld als denen übrigen Gerichtsherrn zuständige und von Niemand bis anhin widersprochene Rechte seÿen, so widersezte diser mit einer Ihme angebohrnen dreistigkeit: man muss an einem Ort den anfang machen.

Da auch zugleich beÿ disem anlass nach alter gewonheit die neue Einzügling und junge gesellen in die Gerichtsherrliche pflicht und eÿd genommen wurden, so rufte diser abermahlen dennen selben ofentlich zu: nun habt Ihr geschworen, ich wünsche eÿch glück, der Herr solle also auch schwören, das Er halten wolle!¹²

Auf dises hin Rotteten sich aus allen 6 Gemeinden die missvernügte zusammen, und der haubt

8 Die Unterstreichungen im Transkript entsprechen denjenigen in der Quelle, auf den Buchstaben «z» wurden im Zweifelsfall die heutigen Regeln angewandt, «ß» wurde in «ss» transkribiert, und die Geminationsstriche über «n» bzw. «m» wurden in «nn» bzw. «mm» aufgelöst.

9 Tobel, Braunau, Märwil, Tägerschen, Affeltrangen und Zezikon.

10 «Commenderie» und später «Commenda» stehen für «Komturei», also für die kleinste Einheit der Ordensverwaltung bei geistlichen Ritterorden.

11 Der «Fall» war eine – betragsmässig nicht sehr bedeutende – Abgabe, die die Untertanen der Komturei leisten mussten.

12 Komtur von Tobel, hier einfach als «Herr» bezeichnet, war Karl Philipp Prinz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1743–1824). Er war der letzte amtierende Komtur der Herrschaft Tobel. Die sogenannten «Einzügling» waren neu in den Herrschaftsbereich der Komturei eingetretene Untertanen. Diese mussten im Rahmen des Maiengerichts vor dem Komtur den Huldigungseid ablegen.

Anstiffter zoge an gleichem tag an Ihrer Spitze aus einem Wirtshaus in das andere, woselbst die unterschiedliche eingriffe und aufhebung der Commenderie Rechtsammen unter sich verabredeten.

Man gabe sich hierauf abseitnen der Commenda alle nur erdenkliche bemühung die irgeleitete Gemeinden in nachsicht und gelinde mit Vorzeigung der schriftlichen Urkunden eines bessern zu belehren, und da würklich einigen Gemeinds ausschüssen die Originalia zur Einsicht in der Commenda vorgelegt wurden, so Stürzte auf einmahl der mehr bemelte [= mehrfach erwähnte] Rukstuhl so dreist als ohnangemelt in meiner gegenwart in das Audienz-Zimmer, und ertheilte mit einem gebieterischen Ton denen ausschüssen den befehl so gleich mit Ihme zu Rükzugehen, sagend: beýnache hättet Ihr mir das gantze Spill verderbt, und nun muss ich wider von neuem anfangen.

Wiewollen nun einige Zeit nachhero die von dem Rukstuhlischen blendwerk überzeugte vier Gemeinden Tobell – Degerschen – Affeltrangen und Zeziken auf die nach Ihrem verlangen in dennen Gemeindhäussern verlessner Offnung und vorgezeigter gewarsamen zu Ihrer pflicht und in die behörige Ordnung zu Rükgetreten, so beharrten doch die Gemeinden Märwyl und brunau (welche letstere den Rukstuhl unter Ihre Burger zelt) auf Ihrer alten widersetzlichkeit. Angespornt durch das aufhetzen Ihres bemelten anführers verlangten sie durch widerholte Gemeinds Schlüsse die verlessung der Offnung¹³ auf dem ofentlichen Schwör-blatz in gegenwart der gantzen Manschafft, und der Rukstuhl behaubtete noch insbesonders die Schuldige Vorweissung der sämtlichen Commenderie toblischen Schrifften und Actenstücke.

Eine solche ohngewonliche und nur auf neue unruhen abzielende zusammenkunft könnte nun weder das löbl. Landtvogtey amt noch die Commenda gestatten, und in diser hinsicht wurde die Verlessung der Offnung (welche nichts anderes als ein Arbari-

um¹⁴ über die Stüfftung – Rechte und gefähle der Commenda ist) zu Ihrer beruhigung auf jeweilligem Gemeindhause angetragen. Allein diese hohoherkeitlich und Gerichtsherrl. Willens meinung und verordnung wurde nur Respectlos verlacht, und auf den 2.ten hierüber erfolgten und von dem Landtgerichtsdiener in der Farb¹⁵ der gesamten Gemeinde abgelesenen befehlschein tratte der Rukstuhl an die Spitze der Burgern zu Brunau, und rufte: Wer auf dem ersten Gemeindsschluss beharren will, der streke seine hände in die höche!

Auf einmahl erhoben sich die hände aller anwesenden, und zwar beý einigen aus forcht der angedroten Misshandlung, und beý andern aus misleitung und nicht genugsamer kentniss der sache; und so wurde dan der 2.te landvögtsche befehl gleich dem erstern auf die pflichtwidrigste art eludiert [= umgangen].

Erfrecht durch diese und andere ohnbestrafft verblibene auftritte äuserten ville ofentlich die Revolutions mäsiges gesinnung – das zu durchsetzung des angefangnen nur einigkeit und zusammenhang erforderlich seye. Auf disem grundsatz sich stützend erlaubten sich dan auch die mehr ermelte 2 Gemeinden Märwyl und brunau beý anlass der jüngsthin von dennen gesammten thurgeüsichen landsleüthen bitlich eingekomner Gelt-auslösung des schuldig annerkenten Fahlrechts sich gantz besonders von der Landschafft abzusöndern, und durch einen Gemeinds-Schluss so wohl das fahl Recht selbst – als die

13 In der «Offnung» waren alle Rechte und Pflichten der Untertanen, aber auch die der Herrschaft verzeichnet.

14 Der Begriff «Arbarium», recte: urbarium (lat.) bzw. Urbar (dt.), bezeichnet ein mittelalterliches Grundherrschaftsverzeichnis, in dem die Besitzverhältnisse, Abgaben und Dienste verzeichnet wurden.

15 Der Landgerichtsdiener trug bei öffentlichen Amtshandlungen in der Regel «Farb», d.h. eine Uniform in den Farben desjenigen eidgenössischen Ortes, aus dem der amtierende Landvogt kam – in diesem Fall also die zürcherischen.

disfährig ansuchende gelt auslössung für Ihren theill gäntzlich aufzuheben, und zu zernichten.

Aus eben disen und andern eigenmächtigen handlungen, haubtsächlich aber durch die von dem mehr ernanten Anstifter seinem Nachbahr Joseph Rukstuhl nächtlicher Zeit beýgebrachten gesinnungen liesse der lestere sich beýgehen die ehre meiner Person und meines herrn Obervogoten auch die Rechte der Commenda mit dreymahlig widerholten in der Kirch abgelegten Infamsten läster-Schrifften anzustaten; worfür aber gegen den selben eine seinem Vergehen angemessene Straffe und execution von dem Lobl. Landtvogtey amt verhängt worden.

Über die mehrere hier enthaltene Rukstuhlische thathandlungen seind durch die Lobl. Land Kanzley Fraufeld die Officielle erkundigungen und amtsberichte an Ort und Stelle eingeholet und in Schrift verfasset worden, – andere aber, so sich vor und nachhero zu getragen, können durch Zeugen und beweissthüm hinlänglich belegt werden.»

Chronologie der Ereignisse

Die Chronologie setzt nicht unmittelbar zum Zeitpunkt der Unruhen in der Komturei Tobel ein, sondern drei Jahre früher, zu Beginn des 1. Koalitionskrieges. Damit soll der längerfristige Einfluss auf die Geschehnisse in der Komturei Tobel sichtbar gemacht werden.

20. Apr. 1792: Kriegserklärung Frankreichs und Beginn des 1. Koalitionskrieges.

20. Sept. 1792: Erster Sieg der französischen Revolutionsarmee gegen ein preussisch-österreichisches Heer bei Valmy.

Anfang 1793: Französische Kommissare kaufen in der neutralen Eidgenossenschaft grosse Mengen an Nahrungsmitteln und Rohstoffen, um die Handelssperre gegen Frankreich zu umgehen. Die Alliier-

ten reagieren, indem sie den Handel mit der Edge-nossenschaft beschränken. Im Verlauf des Jahres muss auch die Eidgenossenschaft Ausfuhrverbote erlassen, um die eigene Bevölkerung vor Teuerung zu schützen und den Schwarzhandel zu unterbinden.

1793: In der Tobel benachbarten st. gallischen Landschaft kommt es zu Unruhen, die sich in erster Linie gegen den unbeliebten Fürstabt Beda Angehrn (1725–1796) von Hagenwil richten. Dieser muss den Aufständischen schliesslich Zugeständnisse machen, um die Ordnung wiederherstellen zu können.

Nov. 1793: Die Lebensmittelversorgung im Thurgau ist beträchtlich erschwert. Österreich, Kriegsgegner von Frankreich, erlässt gegen den Thurgau strenge Einfuhrverbote.

Winter 1793/94: Durch den besonders harten Winter werden Lebensmittelvorräte verdorben. Da die Ausfuhr von Vieh stark eingeschränkt wird und nicht genug Futter vorhanden ist, müssen viele Tiere geschlachtet werden. Dieser Mangel hat zur Folge, dass der Schwarzhandel mit Vieh und Getreide aufblüht.

Herbst 1794: Der thurgauische Landvogt Felix von Orelli (1754–1798) aus Zürich erkennt die Gefahr eines drohenden Getreidemangels und bemüht sich schriftlich und persönlich bei den zuständigen Stellen um eine Abschwächung der österreichischen Einfuhrverbote. Zur gleichen Zeit beginnt der Viehhändler Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen, in den sechs Gemeinden der Komturei Tobel für seine Sache zu werben: Er will die Gemeindevorsteher auf seine Seite ziehen und erreichen, dass diese im Geheimen Gemeindeversammlungen durchführen, wo Forderungen an die Obrigkeit formuliert werden sollen. Es gelingt ihm jedoch nicht, alle sechs Gemeinden der Komturei in seinem Sinne zu vereinigen.

Dez. 1794: Landvogt von Orelli schränkt den Getreidehandel, insbesondere die Getreideausfuhr, stark ein. Diese Massnahme zielt vor allem darauf ab, den Schwarzhandel zu unterbinden: Das Getreide soll

der notleidenden Bevölkerung zukommen und nicht gewinnbringend exportiert werden.

Feb. 1795: Die Unruhen in der st. gallischen Landschaft haben sich ausgeweitet. An der Landsgemeinde in Gossau wird Fürstabt Beda Angehrn genötigt, seinen Untertanen «bedeutende Rechte und Freiheiten»¹⁶ zuzugestehen, die im sogenannten «Gütlichen Vertrag» festgehalten werden.

Ende Feb. 1795: Die beiden regierenden Orte Luzern und Zürich bestätigen ein Mandat des Landvogts, das unter anderem den Getreidehandel reglementiert und die unerlaubte Ausfuhr von Hafer mit hohen Strafen belegt. Ausserdem soll nun auch der Viehhandel kontrolliert werden: Landvogt von Orelli ordnet die Einführung eines sogenannten «Viehbeschriebs» an, in dem alle in seinem Herrschaftsgebiet gehaltenen Nutztiere aufgeführt werden sollen. An- und Verkauf werden fast vollständig verboten. Gegen den «Viehbeschrieb» regt sich bald Widerstand.

27. März 1795: Etwa 50 Männer, vor allem aus den Quartieren Tänikon und Fischingen, ziehen zusammen nach Frauenfeld. An ihrer Spitze marschiert auch Ruckstuhl. Die Männer fordern vom Landvogt die Rücknahme des Mandats und Massnahmen zur Erleichterung der Getreideeinfuhr. Von Orelli gelingt es jedoch, die Forderungen dieser Gesandtschaft zurückzuweisen.

29. Apr. 1795: Die Angehörigen der Herrschaft Tobel versammeln sich im Hof der Komturei zum Maiengericht, das in Anwesenheit des Komturs von dessen Verwalter, Meyer von Schauensee, durchgeführt wird. Ruckstuhl verlangt öffentlich die Verlesung der ganzen Offnung, obwohl normalerweise nur einige Artikel daraus vorgetragen werden. Darauf stört er die Vereidigung der sogenannten «Einzüglinge» und fordert die Abschaffung des Fallrechts, der Kauffertigungen und anderer herrschaftlicher Rechte. Die darauffolgende Unruhe kann der Komtur nur dadurch dämpfen, dass er seinen Untertanen eine genaue Prüfung der Beschwerden in Aussicht

stellt, falls ihm diese anständig dargelegt werden. – Nach Beendigung des Maiengerichts ziehen die weiterhin Unzufriedenen mit Ruckstuhl an der Spitze von einem Wirtshaus zum anderen und beraten, wie sie gegen die Obrigkeit vorgehen wollen.

Anfang Mai 1795: Der Komtur erlaubt die Verlesung der ganzen Offnung in allen sechs Gemeinden und bewilligt auch die Abhaltung von Gemeindeversammlungen. Daraufhin beschliessen die Gemeinden Tobel, Tägerschen, Affeltrangen und Zuzikon, zur alten Ordnung zurückzukehren. Unter dem Einfluss Ruckstuhls verlangen jedoch die beiden anderen Gemeinden, Märwil und Braunau, die Verlesung der Offnung nicht nur vor den Gemeindemitgliedern, sondern vor allen Untertanen der Komturei. Hohenlohe befürchtet allerdings neue Unruhen und lehnt dies ab. Daraufhin beschliessen die aufständischen Gemeinden die eigenmächtige Abschaffung des Fallrechts. Ausserdem hinterlässt ein Verwandter Ruckstuhls wiederholt Schmähsschriften gegen den Komtur und dessen Verwalter in einer Kirche.

4. Mai 1795: Der Komtur duldet die Aufwiegelungsversuche Ruckstuhls nicht weiter; er verlangt vom Landvogteiamt eine Untersuchung der Ereignisse und die Bestrafung des Aufrührers.

7. Mai 1795: Landvogt von Orelli leitet den Untersuchungsbericht, der in erster Linie Ruckstuhl belastet, an die regierenden Orte Luzern und Zürich weiter.

Ende Juni 1795: An der Tagsatzung in Frauenfeld wird das Urteil gegen Hans Georg Ruckstuhl bekanntgegeben: Demnach wird er für vier Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt und muss zwei Drittel der aufgelaufenen Verfahrenskosten bezahlen. Daraufhin begibt sich Ruckstuhl in st. gallisches Gebiet; die Fürstabtei St. Gallen war lediglich zugewandter Ort der Eidgenossenschaft.

16 Hubmann, S. 157.

Abb. 2: Komturei Tobel von Nordwesten, um 1807.
 «Vue de la Comanderie de Tobel Canton de la Turgovie près Frauenfeld possédée par le Prince Philippe d'Hohenlohe Waldenbourg depuis l'an 1767 jusqu'en 1807.»



Anfang 1796: Immer wieder überschreitet Ruckstuhl die st. gallisch-thurgauische Grenze, um seinen Hof zu bebauen und Geschäfte abzuwickeln.

Februar 1797: Komtureiverwalter Meyer von Schauensee wendet sich an die regierenden Orte, um eine endgültige Verbannung Ruckstuhls zu erwirken. Alle Versuche, diesen zu verhaften, scheitern jedoch.

Mitte 1797: Die Ehefrau Ruckstuhls bittet um Gnade für ihren Mann, da sie allein mit ihren fünf Kindern nicht in der Lage sei, den Hof zu führen.

14. Juli 1797: Ruckstuhl wird begnadigt, das Urteil unter Auflagen aufgehoben.

«Aufruhr der ländlichen Unterschicht» – Forschungsstand

Eine Zusammenfassung des Forschungsstandes zum Thema ist nicht ganz einfach, da man bereits auf der

begrifflichen Ebene auf etwelche Schwierigkeiten stösst. Allein bei der Definition des Terminus «Revolte» gehen die Meinungen zum Teil deutlich auseinander: «Revolten und Rebellionen, beides zumeist synonym gebrauchte Ausdrücke, sind – in Abgrenzung zu Revolutionen – bezeichnet worden als Gewaltaktionen, die sich in einer Verweigerungssittigkeit erschöpfen, also keinen innovatorischen Charakter haben.»¹⁷

Dieser Definition kann beispielsweise die differenziertere Begriffsbestimmung von Winfried Schulze entgegengesetzt werden: «Da diese Stufe eher die Ausnahme des bäuerlichen Kampfes darstellt, kann die Revolte als eine bäuerliche Widerstandsbewegung im lokal-regionalen Rahmen bezeichnet werden, die auf eine oder mehrere konkrete Forderun-

17 Bickle, S. 93.

gen im herrschaftlich-bäuerlichen Verhältnis abzielt und hinsichtlich des Organisationsgrads der Bewegung im Allgemeinen defensiv orientiert ist, d.h. organisierte Gewalt – im Unterschied zum Bauernaufstand oder gar Bauernkrieg – nur zur Verteidigung der vermeintlich angegriffenen bäuerlichen Rechtsposition einsetzt.»¹⁸

Die zitierte Textstelle illustriert gleichzeitig ein weiteres Problem; denn auch bezüglich der Zusammensetzung der sogenannten «ländlichen Unterschicht» herrscht keine Einigkeit. Meist wird letztere mit dem Stand der Bauern gleichgesetzt, nur wenige Untersuchungen schliessen dabei die Landlosen, Tagelöhner, Bettler etc. mit ein.

Des weiteren verlief die Unterschichtenforschung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. In Deutschland wurde der Bauernkrieg von 1525 auf Kosten zahlreicher kleinerer Erhebungen und Aufstände lange Zeit von der Forschung privilegiert, während in der Schweiz die «Geschichtsschreibung sich bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert mit dieser Thematik auseinandersetzte.»¹⁹

Die einschlägige Forschung in England und Frankreich unterschied sich ebenfalls deutlich von der deutschen. Jürgen Kocka beschreibt diesen Umstand so: «Vermutlich liegt es daran, dass die deutsche Sozialgeschichte seit vielen Jahren reichhaltige Erkenntnisse über ‹Bauernaufstände› und ‹Gesellenbewegungen› zutage gefördert hat, die englischen und französischen Historiker dagegen mit ähnlichen Fragestellungen zur Erforschung von Volksunruhen (crowd riots) gelangten.»²⁰

Solche Diskrepanzen führten teilweise zu markanten Differenzen in den Ergebnissen und zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Experten. Ein typisches Beispiel dafür ist die Debatte zwischen dem sowjetischen Historiker Boris Porschnew und seinem französischen Kollegen Roland Mousnier, die vor allem die Forschung der 1950-er Jahre geprägt hat. Porschnew wandte die marxisti-

sche Theorie des «Klassenkampfes» auf die Widerstandsbewegungen der Unterschichten und deren Verhältnis zur Herrschaft an. Hingegen «hielt Mousnier vor allem die Verwendung von Konzepten, die im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelt worden sind, für die ständische Gesellschaft bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts für unangemessen.»²¹

Die Schwierigkeit für meine Untersuchung bestand also zunächst darin, aus all den verschiedenen Forschungsansätzen relevante Ergebnisse herauszufiltrieren. Obwohl schon Schulze darauf hingewiesen hat, dass «es an Stimmen nicht fehlt, die einen vergleichenden europäischen Ansatz für problematisch halten»²², verspricht ein Vergleich der Aufwieglungen Ruckstuhls mit diversen Grundmustern von Aufständen interessant zu werden.

Aus den verschiedenen Forschungsrichtungen lassen sich diverse Fragen ableiten, aus denen hier die folgenden zwei ausgewählt wurden: Was sind die häufigsten Gründe für Aufstandsbewegungen von Unterschichten auf dem Land? – Wie reagiert die Herrschaft auf die Unruhen, und welche Massnahmen werden ergriffen?

Diese Fragen werden zunächst im europäischen Kontext betrachtet. Die aus der Forschungsliteratur gewonnenen Ergebnisse sollen dann, in einem zweiten Schritt, mit dem Aufstandsversuch von Hans Georg Ruckstuhl verglichen werden, so dass sich eventuelle Gemeinsamkeiten oder Differenzen herausarbeiten lassen.

Einer der weitaus häufigsten Gründe für das Aufbegehren von Unterschichten lag in der sogenannten «Subsistenzfrage». Schon George Rudé hat mit Blick auf die Lage der französischen Unterschichten im

18 Schulze, Bauernrevolten, S. 13.

19 Bierbrauer, S. 12.

20 Kocka, S. 188.

21 Schulze, Widerstand, S. 35–36.

22 Schulze, Bauernrevolten, S. 21.

18. Jahrhundert diese Ursache als massgeblich für den grössten Teil der Revolten bezeichnet: «In the meantime, peasant protest took another form and the grain speculator (the *accapareur*) came into the picture; [...] and, at this stage, the food riot took over as the principal form of protest and remained so for the next sixty years.»²³

Die neuere Forschung hat diese Ansicht bestätigt. So meint Wolfgang Schmale: «Die Bedeutung der Subsistenzfrage als grundlegender Bewusstseinshorizont und Handlungsrahmen steht ausser Frage und wird durch die verschiedenen Hungerrevolten des 18. Jh. immer wieder bestätigt.»²⁴

In seiner Analyse der Lage der Unterschichten in Deutschland versteht Arno Herzig die Subsistenzproteste gar als «die eigentlichen Unterschichten-Proteste des ausgehenden Ancien régime»²⁵. Dabei waren oftmals nicht die Not oder der Hunger die eigentlichen Auslöser der Proteste, sondern vielmehr die Erkenntnis, dass nicht alle gleich stark vom Mangel betroffen waren, wie dies Henry Kamen treffend beschreibt: «Solange das gemeine Volk sehen konnte, dass jedermann ebenso hungerte, konnte es den Hunger lange ertragen. Erst wenn klar war, dass nicht jedermann hungerte, dass einige Getreide gehortet hatten, dass Rationen zugunsten der Privilegierten verteilt wurden und dass Getreide trotz der Hungersnot exportiert wurde – erst dann erhob sich das Volk.»²⁶

Neben der Subsistenzfrage gab es jedoch noch weitere Gründe, die die Unterschichten dazu veranlassten, gegen die Herrschaft aufzubegehen. In Frankreich waren dies einerseits die steigenden Steuern, die von den jeweiligen Landbesitzern immer wieder erhöht wurden, anderseits die zahlreichen Privilegien, die Letztere besassen. Dementsprechend spricht Emmanuel Le Roy Ladurie von einem «combat classique contre le vieux système de domination et de prélèvement, et contre les innombrables droits seigneuriaux»²⁷. Während der Kampf gegen herrschaft-

liche Privilegien eher eine Besonderheit der französischen Geschichte der Unterschichten zu sein scheint, finden sich zahlreiche Hinweise dafür, dass die Steuerrevolten in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung gleich hinter die Subsistenzproteste zu setzen sind und dass sie das Protestverhalten nicht nur der französischen Unterschichten prägten. So schreibt beispielsweise Peter Bickle: «Die Steuerrevolte ist die unmittelbarste Antwort des Bauern auf die Anforderung des territorialen, frühmodernen Staates.»²⁸

In ähnlicher Weise argumentiert auch Jürgen Kocka: «Die Aktionen der ländlichen Untertanen waren meist defensiver Natur. Sie wehrten sich: zum einen gegen die zunehmenden Eingriffe und Ansprüche des sich im 17. und 18. Jahrhundert kraftvoll entwickelnden Territorialstaats, der sein stehendes Heer und die Verwaltungen ausbaute und oft seine hohen Schulden (vor allem nach Kriegen) durch Steuer- und Abgabearhöhungen abzutragen versuchte; zum anderen gegen die häufig ebenfalls zunehmenden Ansprüche der Guts- und Grundherren, die sich teilweise in überlokale Märkte eingebunden sahen, ihre Methoden schon aus Konkurrenzgründen zu modernisieren versuchten und damit den Druck auf die arbeitenden Untertanen erhöhten.»²⁹

Kockas These leitet über zum dritten Hauptgrund für die Aufstände, nämlich zu den Eingriffen in das tägliche Leben der Unterschichten seitens der Grundherrschaft. Peter Bierbrauer hat eine grosse Anzahl derart motivierter Revolten vor allem in Deutschland und Österreich festgestellt.³⁰ Für Herzig sind solche Proteste primär Ausdruck der starken, konservativen

23 Rudé, S. 58.

24 Schmale, S. 116.

25 Herzig, S. 78.

26 Kamen, S. 156.

27 Le Roy Ladurie, S. 11.

28 Bickle, S. 101.

29 Kocka, S. 176.

30 Vgl. dazu Bierbrauer, S. 53–54.

Haltung der ländlichen Unterschichten, die «ihre hergebrachte Lebensweise und bestimmte Lebensqualitäten»³¹ unter keinen Umständen preisgeben wollten. Nach Blickles Meinung waren die Proteste in erster Linie gegen «neue Formen der Unfreiheit»³² gerichtet, insbesondere gegen die ständige Steigerung der Frondienste.³³

Obwohl es zahlreiche Beispiele dafür gibt, dass Revolten mit teilweise brutaler Gewalt niedergeschlagen wurden, tendierte die Herrschaft in zahlreichen Fällen dazu, Konflikte durch die Entsendung von Untersuchungskommissionen oder durch andere Vermittlungsmassnahmen beizulegen. Oftmals wurde der Einsatz militärischer Mittel bis zuletzt aufgeschoben und erst dann erwogen, wenn keine andere Lösung zu finden war: «Der Einsatz von Truppen war mit nicht zu kalkulierenden Risiken verbunden, die man nur im Notfall einging. Wenn überhaupt, kam der Einsatz von Exekutionstruppen nur in Frage, wenn eine entsprechend lange Phase der Kommissionsverhandlungen oder der Prozessführung vorausgegangen war.»³⁴

Für das deutsche Gebiet ist gemäss Schulze erwiesen, dass sich die protestierenden Unterschichten oft aus eigenem Antrieb um eine höhergestellte Vermittlungsinstanz bemühten (je nach Gebiet bis hin auf zum Kaiser), da sie sich von einer übergeordneten Obrigkeit mehr Verständnis für ihr Anliegen erhofften.³⁵ Dabei nutzten sie strukturelle Mängel vor allem der kleineren Herrschaftsgebiete aus, zum Beispiel das Fehlen eines leistungsfähigen Verwaltungsapparats oder den starken wirtschaftlichen Druck, der auf verschiedenen Landesherren lastete.

In einigen Fällen konnten die Aufständischen sogar mit einem gewissen Verständnis seitens der Herrschaft rechnen, besonders dann, wenn sie mit ihren Forderungen der Obrigkeit nur unwesentliche Zugeständnisse abringen wollten oder, seltener, wenn sich gewisse herrschaftliche Beamte mit dem Verlangen der Protestierenden solidarisch erklärten.

Ein europäischer Vergleich zeigt, wie unterschiedlich die Strafpraxis war, wenn es schliesslich doch zu Sanktionen kam. Arno Herzig erklärt diesen Umstand wie folgt: «Generell war die Unsicherheit gegenüber revoltierenden Unterschichten im ausgehenden 18. Jahrhundert in den meisten Staaten gross. Das führte zu unberechenbaren Reaktionen und ganz unterschiedlich schweren Strafen für die «Anführer», auch aus politischen Gründen.»³⁶

Demnach konnte es durchaus vorkommen, dass relativ geringfügige Vergehen ausserordentlich streng geahndet wurden, während schwerwiegenderre Handlungen annähernd straffrei blieben.³⁷ Auch bezüglich persönlicher Strafen sind Widersprüche festzustellen: Teils wurden nur die bekannten Anführer eines Aufstandes festgenommen und bestraft, teils erstreckten sich die Sanktionen auf alle Aufständischen, wobei es durchaus vorkam, dass die Herrschaft in ihrem Eifer auch Unbeteiligte massregelte.

Der «Fall Ruckstuhl» – ein Sonderfall?

Drei Hauptursachen für Revolten der ländlichen Unterschichten konnten ausgemacht werden: Erstens die sogenannte «Subsistenzfrage», also die Gefährdung der persönlichen Lebensverhältnisse durch einen akuten Mangel an Nahrungsmitteln oder anderen elementaren Rohstoffen. Zweitens die unrechtmässige oder massive Anhebung von Steuern, beziehungsweise die Einführung neuer Abgaben, die das Leben der Unterschichten extrem belasteten. Drittens, schliesslich, Eingriffe in die althergebrachte

31 Herzig, S. 34.

32 Bückle, S. 98.

33 Vgl. dazu ausführlich Bückle, S. 97–101.

34 Schulze, Widerstand, S. 134.

35 Vgl. dazu Schulze, Bauernrevolten, S. 31–34.

36 Herzig, S. 72.

37 Vgl. dazu ebd., S. 72–77.

Lebensweise der Untertanen seitens der Grundherrschaft, die entweder die Landwirtschaft modernisieren oder aber ihre herrschaftlichen Rechte auf Kosten der Unterschichten ausweiten wollte.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine dieser Ursachen als Auslöser für die Unruhen in der Komturei Tobel gelten kann. Bezuglich der Subsistenzproblematik lässt sich dies sicherlich verneinen. Die allgemeine Versorgungslage des Thurgaus war durch die Handelsblockade der Kriegsgegner Frankreichs zweifelsohne erschwert und durch den harten Winter 1793/94 noch akzentuiert worden. Die Massnahmen des Landvogts von Orelli verhinderten jedoch, dass die Not der Bevölkerung überhand nahm. So kann höchstens von einem erschwerenden Begleitumstand, nicht aber von einer eigentlichen Ursache gesprochen werden.

Eine Steuererhöhung kann als Ursache ebenfalls ausgeschlossen werden, denn weder wird eine solche vom Komtur angeordnet, noch finden sich bei Ruckstuhl Hinweise dafür, dass irgendwelche zusätzliche Abgaben bekämpft werden.

Anders sieht es beim dritten Ursachenkomplex aus: Die verschiedenen Erlasse des Landvogts zur Beschränkung und Regulierung des Getreidehandels und insbesondere die Anordnung des sogenannten Viehbeschriebs stellten Eingriffe in das tägliche Leben der Bevölkerung dar. Die Auflistung der Viehbestände, die für den grössten Unmut sorgte, war jedoch dazu gedacht, dem Wucher und Schwarzhandel Einhalt zu gebieten. Sie stellte also eher eine Schutzmassnahme als einen schikanösen Eingriff in alte Rechte dar und richtete sich gezielt gegen jene, «die aus der Notlage des Landes Nutzen zu ziehen vermochten: die Grempler, Vieh- und Getreidehändler.»³⁸ Deren Zahl belief sich nach einer Schätzung des Landvogts von Orelli im ganzen Thurgau auf höchstens fünfzig. Die Eingriffe richteten sich also direkt nur gegen einen sehr spezifischen und kleinen Teil der Bevölkerung und waren dazu gedacht, die Allge-

meinheit vor denen zu schützen, die die Notlage ausnützen wollten. Die Tatsache, dass Ruckstuhl Viehhändler war, dürfte diesbezüglich von besonderem Interesse sein: Er ist wohl zu den höchstens 50 Personen zu zählen, die von Orelli im Visier hatte. Die Einschränkungen müssen ihn empfindlich getroffen haben, da diese seine Chancen auf beträchtliche Gewinne erheblich reduzierten.

Die herrschaftlichen Vorrechte der Komturei, die von Ruckstuhl während des Maiengerichts angegriffen wurden, gehörten, wie der Verwalter zu Recht entgegnete, seit langem schon zum Rechtsbereich des Komturs und der Landvogtei und waren in der Offnung als solche verzeichnet. Es handelte sich also keineswegs um neuartige Herrschaftsansprüche des Komturs Hohenlohe, die einen Aufstand legitimiert hätten, sondern um traditionelle Vorrechte der Komturei gegenüber ihren Untertanen.

Wie gezeigt, lassen sich die Reaktionen der Herrschaft auf Revolten grob in zwei Gruppen einteilen: in gewaltsame Repression einerseits und in Vermittlungstätigkeit andererseits, wobei bemerkt werden muss, dass bei einem Scheitern der Schlichtungsversuche zumeist auch auf militärische Gewalt zurückgegriffen wurde. Die Fälle, in denen es zu einer Solidarisierung zwischen Aufständischen und Vertretern der Obrigkeit kam, können getrost weggelassen werden, da sie nur eine Randerscheinung darstellen. Weiter konnte ebenfalls festgehalten werden, dass bezüglich der Sanktionen oft Unsicherheit bestand, und dass die Strafhöhe teilweise absolut unangemessen war.

Von den Unruhen betroffen waren vor allem Landvogt von Orelli und Komtur Hohenlohe. Beide reagierten relativ gelassen auf die Protestaktionen. Der Landvogt konnte sich auf die beiden regierenden Orte Luzern und Zürich berufen, deren Befehlsempfänger er war. Diese waren es auch, die ihm, nach

38 Hubmann, S. 155.

Abb. 3: Prinz Karl Philipp von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1743–1824), letzter amtierender Komtur von Tobel.

dem «Marsch auf Frauenfeld»³⁹, den Auftrag gaben, sich mit den legitimen Quartierhauptleuten zu beraten, damit «den Wünschen des Landes ohne offensären Schaden entsprochen werden könnte»⁴⁰.

Der Komtur Hohenlohe seinerseits zeichnete sich aus als «ein edler, gütiger und sozial denkender Herr, dem das Wohl seiner Untertanen am Herzen lag»⁴¹. Es gelang ihm, die von Ruckstuhl provozierten Unruhen während des Maiengerichts abzuwenden, indem er die Hauptforderung der Unzufriedenen bereitwillig erfüllte, wohl wissend, dass dadurch seine traditionellen Vorrechte bestätigt würden. Erst als Ruckstuhl, in Ermangelung von Erfolgen, die Leute weiterhin aufwiegelte, reagierte der Komtur schärfer und liess den Aufrührer verurteilen. Bezeichnenderweise beschränkte sich diese strafrechtlich relevante Reaktion des Komturs lediglich auf den Hauptverantwortlichen der Unruhen; es kam nicht zu einer kollektiven Bestrafung der involvierten Gemeinden. Das Bild eines gütigen Landesherrn wird dadurch noch bestärkt, dass Hohenlohe einige Zeit später sogar bereit gewesen wäre, Ruckstuhl auf Bitten seiner Frau hin zu begnadigen. Ruckstuhl hätte jedoch selbst darum ersuchen müssen, war aber dazu nicht bereit. Erst als seine Frau erneut, diesmal bei den regierenden Orten, darum bat, wurde sein Urteil unter Auflagen aufgehoben. Die Dankbarkeit Ruckstuhls hielt sich jedoch in Grenzen: Einem «Befehl des Regierungsstathalters» vom 17. April 1802 lässt sich entnehmen, dass der Viehhändler den Grund- und Bodenzins der Jahre 1798–1801 noch im Frühjahr 1802 schuldig geblieben war.⁴² Seine Auflehnung gegen die Herrschaft gab Ruckstuhl also mit dem Ende der geschilderten Ereignisse beileibe noch nicht auf; sie lässt sich aber, aus Mangel an Quellen, nicht rekonstruieren.

Schluss

Die Aufwiegelungsversuche Ruckstuhls in der Komturei Tobel finden im europäischen Vergleich fast



keine Entsprechungen. Die in der Geschichte der Unterschichten ständig auftauchenden Ursachen für Revolten – Subsistenzprobleme, steigende Abgaben, Eingriffe der Obrigkeit in die althergebrachte Lebensweise – sind lediglich im dritten Fall nachzuweisen – und auch dies nur in abgeschwächter Form, da die Massnahmen des Landvogts klar darauf abzielten, die Bevölkerung vor Mangel zu schützen. Die Obrigkeit reagierte besonnen auf die Proteste und verzichtete durchwegs darauf, sofort Strafaktionen durchzuführen. Vielmehr ignorierte sie die teilweise recht provokativen Äusserungen Ruckstuhls und suchte nach

39 Vgl. dazu ebd.

40 Ebd., S. 156.

41 Ebd., S. 157.

42 StATG 1'11'0, 17. Apr. 1802.

Lösungen, um die Untertanen zufrieden zu stellen. Ruckstuhl wurde erst in dem Moment strafrechtlich verfolgt, als der Komtur die Ruhe und Ordnung innerhalb seines Herrschaftsgebietes durch die ständigen Angriffe des Aufrührers ernsthaft gefährdet sah.

Folgendes lässt sich daher festhalten: Ruckstuhls Aufwiegelungsversuche richteten sich zunächst gegen Massnahmen, die vor allem ihn in seiner Eigenschaft als Viehhändler betrafen, nicht aber den Grossteil der übrigen Bevölkerung. Die Vermutung, dass er mit seinen Handlungen deshalb in erster Linie eigene Interessen verfolgte, lässt sich zwar nicht absolut beweisen, aber auch nicht ganz von der Hand weisen. Hans Bühler vertritt jedenfalls diese Meinung: «Deshalb geriet er [Ruckstuhl] bald ins Zwielicht eines selbstsüchtigen, von kleinlichen Vorurteilen und einem grundsätzlichen Widerspruchsgeist getriebenen Verschwörers.»⁴³

Seine Versuche, die darauf abzielten, die Untertanen der Komturei Tobel gegen ihren Herrn aufzuhetzen, setzten ein, als er bei Landvogt von Orelli abgeblitzt war. Wie gezeigt werden konnte, erwies sich Hohenlohe jedoch als das genaue Gegenteil eines absolutistisch regierenden Fürsten, so dass ein gegenteiliger Effekt eintrat: Statt sofort mit Sanktionen gegen die ungehorsamen Untertanen zu drohen, beschwichtigte der Komtur die Gemüter, indem er bereitwillig auf die gestellten Forderungen einging. Damit liess er alle Provokationen Ruckstuhls ins Leere laufen, was diesen sehr rasch nicht nur als Anführer der Aufständischen, sondern auch als Aufrührer per se diskreditierte. Die Behauptung Karl Tuchschmids, Ruckstuhl sei als «thurgauischer Revolutionär»⁴⁴ aufgetreten, ist daher masslos übertrieben, denn es handelte sich bei den Unruhen in der Komturei Tobel niemals um eine Revolution. Als «thurgauischer Spezialfall» lassen sich diese Unruhen nur insofern bezeichnen, als sich die Obrigkeit gegenüber ihren Untertanen korrekter verhielt, als dies in vielen anderen europäischen Regionen der Fall war, und auch

ohne weiteres auf die gestellten Forderungen einging. Abschliessend lässt sich also sagen, dass der Viehhändler Hans Georg Ruckstuhl mit allen Mitteln versuchte, einen Aufstand gegen die Obrigkeit anzuzeigen, obwohl diese kaum Gründe dafür liefert hatte. Damit war sein Vorhaben von Anfang an zum Scheitern verurteilt.

Quellen

StATG 1'11'0, Regierungsstatthalter und -kommissär, Befehle des Regierungsstatthalters, Jan. 1801 – März 1803.

StATG 7'36'42, Komturei Tobel, 65. Geistlichkeit allgemein, Denkschrift über die aufwieglerischen Handlungen des Hans Georg Rukstuhl, v. Oberhausen, zur Zeit der helvet. Revolution, 1798.

Abbildungen

Abb. 1: Der Grenzatlas der Alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen von ca. 1730, Stiftsarchiv St. Gallen Band 1204, Faksimile und Kommentar, hrsg. von Werner Vogler und Hans-Peter Höhener, mit einem Beitrag von Albert Knoepfli, Langnau am Albis 1991, Kartenteil, Bl. 55, Ausschnitt. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: HMTG T 22623. Original: Feder, grau aquarelliert (Johann Jakob Laurenz Billwiller, ca. 1807). Foto: Gubler, Märstetten, 1998.

Abb. 3: StATG, Porträts in fremden Archiven Nr. 0019. Original: Fideikommiss Segesser von Brunegg, Luzern. Foto: Josef Brun, Luzern.

43 Bühler, S. 294.

44 Tuchschmid, S. 8.

